

# AGBs für Dolmetschleistungen

(Stand: 28.02.2019)

Die nachfolgend wiedergegebenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ergänzender Bestandteil jedes von **Mag.Art. Lange-Flaig Irén** (ILF) mit einem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrages über die Erbringung von Dolmetschleistungen.

Individualvertragliche Vereinbarungen haben jederzeit Vorrang gegenüber den Bestimmungen dieser AGBs, auch dort, wo ein solcher Vorrang nicht explizit genannt ist.

## 1. Tätigkeitsbeschreibung und Parteien:

Die Tätigkeit von ILF beinhaltet die Verdolmetschung mündlicher Ausführungen für die Auftraggeber von ILF – nachfolgend kurz Auftraggeber genannt –; sie erstreckt sich nicht auf Veranstaltungen, die im Vertrag nicht ausdrücklich aufgeführt sind. Schriftliche Übersetzungen gehören nicht zur Tätigkeit des Dolmetschers<sup>1</sup>, soweit nicht vertraglich ausdrücklich das Gegenteil festgelegt ist.

Der Dolmetscher unterliegt der strikten beruflichen Schweigepflicht, arbeitet nach bestem Wissen und Gewissen und lehnt jede Einflussnahme durch Dritte ab. Eine darüber hinausgehende Verpflichtung übernimmt ILF nicht. Bei Dolmetschereinsätzen wird üblicherweise für einen ganztägigen Einsatz ein zweiter Dolmetscher gestellt, um den Dolmetschern genug Erholungspausen zu gewähren. Um die Beistellung möglichst kohlenstofffreier Erfrischungsgetränke wird gebeten. Sollte aus speziellen Gründen kein zweiter Dolmetscher erwünscht sein bzw. gestellt werden können, wird der Mehrarbeit üblicherweise mit einer Erhöhung des Dolmetschhonorars um mindestens 50% des Tagessatzes Rechnung getragen.

## 2. Erfüllungsgehilfen und weitere Personen:

ILF behält sich vor, zur Erfüllung ihrer vertragsgemäßen Pflichten weitere Dolmetscher vertraglich zu beauftragen. Ein Dolmetscheteam im Sinne des vorliegenden Vertrags besteht aus mehreren Dolmetschern beim gleichen Einsatz. Die interne Arbeitsverteilung innerhalb eines Dolmetscheteams wird von den Dolmetschern selbst geregelt. Nicht zum Dolmetscheteam gehörende Personen dürfen nicht ohne vorherige Zustimmung von ILF zur Ergänzung des Teams als Dolmetscher eingesetzt werden oder in anderer Eigenschaft Dolmetschkanäle der Simultandolmetschanlage nutzen.

## 3. Arbeitszeit und Dolmetschhonorar:

Die Sollarbeitszeit des Dolmetschers einschließlich von Pausen und die hierfür an ILF zu zahlende Vergütung sind im Vertrag festgelegt. Buchungen werden in der Regel für ganze beziehungsweise halbe Tage – sofern die Entfernung zwischen dem Sitz des Dolmetschers und dem Einsatzort dies erlaubt – getätigt. Eine Überschreitung der in den Spezifikationen für den vertragsgemäßen Dolmetschereinsatz vereinbarten Sollarbeitszeit um bis zu 10% bleibt ohne Einfluss auf die für Erfüllung des Dolmetschereinsatzes zu zahlende Vergütung; eine Überziehung wird je nach Grund vor Ort verhandelt, wobei das Honorar für die Überziehung üblicherweise zusätzliche 35% auf die stundenweise umgebrochene Vergütung nach sich zieht. Die Entgelte werden ohne Steuerabzug gezahlt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Betreffend das Dolmetschhonorar selbst kann ILF folgende Leistungen dem Auftraggeber gesondert in Rechnung stellen, sofern vertraglich nichts Gegenteiliges vereinbart ist:

- Mehrarbeit von mehr als bis zu 10 Minuten nach der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit
- Konsekutiv- oder Begleitdolmetschen bei den Einsatz flankierenden Veranstaltungen wie z. B. Besichtigungen oder Abendessen

<sup>1</sup> Sofern im vorliegenden Text geschlechtsspezifische Ausdrücke vorkommen, sind sie als die männliche und weibliche Form gleichermaßen umfassend zu betrachten.

- Leistungen unter erschwerten Bedingungen (siehe Punkt 7)
- Dolmetschen des Sprechtextes von Filmen
- Übernahme der gesamten Dolmetscharbeit bei Ausfall einer Zweitkraft

#### 4. Reise und Unterbringung:

Diese Kosten werden von der Zahl der gebuchten Dolmetscher und etwaiger Techniker abhängig gemacht. Wegstrecken bei An- und Abreisen, die über das normale Maß eines Pendlers erheblich hinausgehen, werden vertragsgemäß gesondert berücksichtigt.

Bei der Wahl der Reisemittel steht dem Dolmetscher grundsätzlich ein Recht auf Flexibilität zu, weil er eventuell mehrere aufeinander folgende Aufträge miteinander zu verbinden hat und deswegen nicht unbedingt seinen beruflichen Sitz als Punkt der Ab- oder Rückreise hat, und weil er stets so anreisen muss, dass er sich in einer guten Verfassung zum Dolmetschereinsatz befindet. In Fällen verbundener Dolmetschaufträge und für den Fall, dass wegen seiner etwaigen Erkrankung ein Kollege als Ersatz bestellt werden muss, ist es ratsamer, eine hohe Reisekostenpauschale zugrunde zu legen, denn es gilt zu beachten, dass eine niedrige Reisekostenpauschale höchstwahrscheinlich eine höhere bis volle Reisetagsentschädigung nach sich zieht.

Bei einer Anreise per Pkw vom und Rückreise zum beruflichen Sitz jedes Dolmetschers wird (derzeit) 30 Cent pro Kilometer, ansonsten werden die Reisekosten per Flug/Bahn/Bus/Taxi etc. beleghaft in Rechnung gestellt. Dem Dolmetscher steht es frei, alle Auslagen beleghaft in Rechnung zu stellen. Parkgebühren können mitunter nicht belegt werden (Einwurf).

Ist eine Unterbringung erforderlich, so richten die Konditionen derselben sich nach den vertraglich vereinbarten Spezifikationen. Die Reise- und ggf. Unterbringungsbedingungen werden so festgelegt, dass sie weder die Gesundheit des Dolmetschers noch die Qualität der von ihm vertragsgemäß zu erbringenden Leistung beeinträchtigen.

In der Regel werden Unterbringung und Verpflegung direkt vom Auftraggeber organisiert und übernommen.

Sollte dies vertragsgemäß anders gehandhabt werden und wird von ILF ein Gesamtangebot erwartet, worunter auch verstanden wird, dass ILF etwa die Reise, die Unterkunft bzw. Sonstiges für sich selbst organisiert, beinhaltet das Honorargesamtangebot sämtliche Kosten ILFs in Verbindung mit ihrem Einsatz, und es werden keine Belege geliefert. Bei Änderungen infolge von ausgewiesenen Unsicherheitsfaktoren - insbesondere bei terminsensitiven Buchungen -, bei spontanen Verlängerungen oder Ähnlichem können nach den üblichen Regelungen Anpassungen fällig werden, insbesondere, wenn die Beauftragung verzögert erfolgt.

#### 5. Reisetagsentschädigung:

Wenn bei einem Einsatzort außerhalb des beruflichen Wohnsitzes des Dolmetschers eine Anreise am Tag vor dem Einsatz beziehungsweise die Abreise nach dem Einsatz erforderlich ist, ist eine Reisetagsentschädigung fällig, denn anderenfalls hätte der Dolmetscher für diesen Tag einen anderen Auftrag annehmen können, der ihm so entgehen würde. In der Regel wird diese Entschädigung mit einer ganztägigen (bis zu 8 Stunden) Anreise 85% des Dolmetschertagesatzes, bei einer halbtägigen (bis zu 4 Stunden) Anreise 75% des Dolmetschertagesatzes festgestellt. Bei einer über die 8 Stunden Einsatz und eine Stunde Pause hinausgehenden Reisezeit zwischen Büro und Zielort findet die Überstundenregelung Anwendung.

#### 6. Verwertung der Dolmetschleistung:

Das Produkt der Dolmetschleistung ist ausschließlich zur sofortigen Anhörung bestimmt; eine Aufzeichnung durch Zuhörer oder andere Personen oder eine Übertragung ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ILF nicht zulässig. Auch im Falle einer solchen Zustimmung steht ILF ein gesondert zu vereinbarendes Honorar zu. Dem Dolmetscher stehen alle Rechte an der erbrachten Dolmetschleistung zu, sofern nicht vertraglich anderes bestimmt ist; die

Mag.Art. Lange-Flaig Irén  
 § Dolmetschen § Übersetzungen  
 Landger. München II, BDÜ  
 Beruflicher Sitz:  
 Ringstraße 22,  
 D – 82223 Eichenau

Konferenz-/ Kabinen-/ Gerichts-/  
 Verhandlungs-/ Konsekutivdolm.  
 Tel.: +49 / (0)8141 / 5291101  
 Mobil: +49 / (0)176 / 34763863  
 Email: [ilf@equinoctium.org](mailto:ilf@equinoctium.org)  
 Website: [www.equinoctiumi.org](http://www.equinoctiumi.org)

Weitere Sprachen auf Anfrage.  
 Auftragsannahme:  
 Mo.-Fr. 09.00 – 16.30 Uhr  
 Gerichtsstand:  
 Amtsgericht Fürstenfeldbruck  
 Ust.-IdNr.1: DE 171 094 589

Bankverbindungen:  
 Postbank München  
 IBAN: DE20 7001 0080 0353 0388 01  
 Sparkasse Fürstenfeldbruck  
 IBAN: DE94 7005 3070 0001 4879 74

Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, der Revidierten Berner Übereinkunft und des Welturheberrechtsabkommens in der jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil der vorliegenden AGBs. Auf §201 StGB (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes) wird hingewiesen. Diese Bestimmungen gelten ausdrücklich für jede weitere, auch für eine firmeninterne, Verwertung der erbrachten Dolmetschleistung. Für eventuelle Verletzungen der Urheberrechte des Dolmetschers durch die Auftraggeber von ILF übernimmt der Auftraggeber die volle Haftung.

### 7. Vorbereitung:

Dem Auftraggeber obliegt es, im Interesse einer möglichst fachgerechten Verdolmetschung ILF so bald wie möglich, spätestens jedoch 14 Tage vor dem Beginn des Einsatzes, zur Vorbereitung des Dolmetscheinsatzes einen vollständigen Satz aller relevanten Unterlagen in allen Sprachen, in die bzw. aus denen gedolmetscht werden soll, zukommen zu lassen. Es wird ferner um die Übermittlung etwaiger Terminologielisten oder hausintern festgelegter Übersetzungsvarianten gebeten (Vereinheitlichung der Fachtermini). Es kommt mitunter vor, dass Aufträge kurzfristiger erteilt werden müssen; in solchen Fällen wird generell um die Kontaktmöglichkeit zu einem fachkundigen Ansprechpartner gebeten, der gegebenenfalls, je nach Kürze der zur Vorbereitung zur Verfügung stehenden Zeit, telefonisch und per Mail auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten bereit ist, Fragen zu beantworten. Zu den relevanten Unterlagen gehören insbesondere Arbeitsprogramme, Tagesordnungen, Berichte, Referate, Anträge, Redemanuskripte, PowerPoint®/OpenOffice®-Präsentationen, Protokolle/Berichte vorheriger oder sinnverwandter Zusammenkünfte sowie Listen mit Fachterminologie.

Von sämtlichen Schriftstücken und Manuskripten, die während der Konferenz verlesen werden sollen, erhält ILF spätestens am Vortag des Dolmetscheinsatzes eine Kopie, die bis einschließlich zur Verlesung und Behandlung des Schriftstücks oder Manuskripts auf jeden Fall im Besitz von ILF verbleibt, aber gewünschtenfalls nach getaner Arbeit dem Auftraggeber zurückgegeben wird. Die aus dem Einsatz erarbeitete Terminologie ist ausschließliches Eigentum von ILF.

Plant der Auftraggeber, während des Einsatzes Film- oder Videoeinspielungen zu zeigen, die gedolmetscht werden sollen, ist ILF das Video und/oder ein Transkript des gesprochenen Textes zusammen mit den übrigen Vorbereitungsunterlagen zur Verfügung zu stellen.

Die berufliche Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich ausdrücklich bereits auf alle zur Vorbereitung bereitgestellten Unterlagen.

Werden die genannten Fristen zu ihrer Bereitstellung nicht eingehalten, so ist ILF von ihrer Leistungspflicht bzw. von einer Qualitätsforderung befreit.

### 8. Technische Voraussetzungen:

Unterschiedliche Dolmetscharten erfordern unterschiedliche technische Unterstützung. Auf gesonderten Wunsch und entgeltlich ist gegebenenfalls möglich, dass ILF dabei behilflich ist, geeignete Dolmetschtechnik zu finden.

- Speziell betreffend Simultandolmetschen gelten folgende Mindestrichtlinien: Für ortsfeste Simultandolmetschkabinen und -anlagen gilt die ISO-Norm 2603, für transportable die ISO-Norm 4043. Der Dolmetscher muss von seinem Platz aus direkte Sicht auf den jeweiligen Redner, in den Sitzungssaal und ggf. genutzte Projektionswände haben. Die Verwendung von Fernsehmonitoren ersetzt die direkte Sicht nicht und ist nur mit Zustimmung von ILF statthaft. Der Dolmetscher hat einen Anspruch darauf, die zu dolmetschenden Texte in bestmöglicher Qualität hören zu können; insbesondere muss der gesamte Frequenzbereich von 125 bis 12.500 Hz zur Verfügung stehen. Ggf. sind geeignete Mikrophananlagen einzusetzen, die von jedem Sprecher zu benutzen sind. Weiterhin hat der Dolmetscher einen Anspruch darauf, dass der gedolmetschte Text die Zuhörer erreicht, ohne dass die Teilnehmer, die im Original hören, gestört werden. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist ILF berechtigt, erschwerte Arbeitsbedingungen (siehe Punkt 3) geltend zu machen.

Im Fall schwerwiegender Inadäquanz der zur Verfügung stehenden Dolmetschanlage, z. B., wenn nach Meinung der Dolmetscher die Qualität der Kabinen und/oder technischen Anlagen und deren Bedienung keine zufriedenstellende Leistung ermöglichen und/oder die Gesundheit eines Dolmetschers gefährden, wird ILF bis zur Beseitigung der Mängel von ihrer Verpflichtung zum Dolmetschen befreit. Die vertraglichen Pflichten des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.

Soll ein Text verlesen werden, ist der Vorlesende darauf hinzuweisen, dass die Lesegeschwindigkeit für einen zu dolmetschenden Text 100 Worte pro Minute nicht übersteigen sollte (d. h. 3 Minuten für eine DIN A4-Seite), und dass der Redner deutlich artikuliert bzw. entsprechende Zäsuren hält.

Sind Film- oder Videoeinspielungen zu dolmetschen, wird der Filmtton nur gedolmetscht, wenn den Dolmetschern vorab das Skript zur Verfügung gestellt wurde (siehe 6), der Kommentar in normaler Geschwindigkeit gesprochen und der Filmtton unmittelbar in die Kopfhörer der Dolmetscher übertragen wird.

## 9. Privatkunden

Bei Dolmetschaufträgen findet die Gebührenordnung der JVEG in jeweils aktueller Fassung Anwendung. Zum darin festgelegten Honorar kommen Fahrtkosten (z.B. Kilometerpauschale), etwaige Parkgebühren und sonstige Auslagen hinzu; letztere können im Falle einer Vorauszahlung oder einer vor-Ort-Zahlung beleghaft auch nachgefordert werden; hinzu kommt die Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe. Die Zahlung ist bei einer Erstbeauftragung im Voraus fällig, oder in dringenden Fällen vor Ort vor Beginn der Dolmetschtätigkeit. In dringenden Fällen kann auf eine schriftliche förmliche Beauftragung und/oder auf ein neues Angebot verzichtet werden, sofern die Konditionen der Kundschaft bereits von einem früheren Auftrag bekannt und durch die Begleichung einer früheren Rechnung anerkannt worden sind – in solchen Fällen handelt es sich um einfache Folgeaufträge. Auch Privatkunden aus dem Ausland erkennen ausdrücklich die Anwendung deutschen Rechts (siehe 14) an.

## 10. Kündigung und Verzicht:

Bei Kündigung des Vertrags durch den Auftraggeber oder bei Verzicht des Auftraggebers auf die Dienste des Dolmetschers für den vertragsgemäß vereinbarten Termin oder unter den vertraglich festgelegten Bedingungen hat ILF Anspruch auf das vereinbarte Honorar sowie die Erstattung der ihr nachweislich entstandenen Kosten, sofern nicht vertraglich anderes bestimmt ist. Dies schließt ausdrücklich die vollständige Erstattung von Ansprüchen als Subunternehmer vertraglich beauftragter Dolmetscher (siehe 2) gegenüber ILF ein.

## 11. Höhere Gewalt:

Streik, Aussperrung und höhere Gewalt befreien die vertragsschließenden Parteien von ihren beiderseitigen Leistungspflichten, sofern und soweit sie von den Ereignissen betroffen sind.

## 12. Gewährleistungsausschluss:

ILF haftet ausschließlich bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung ist auf die Höhe des vereinbarten Honorars beschränkt. Eine Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen.

## 13. Rechnungstellung und Zahlungsmodalitäten:

Auf alle Rechnungsposten wird die derzeit gültige Mehrwertsteuer erhoben. Die Zahlungsfrist beträgt 2 Wochen nach Rechnungserhalt, Abweichungen müssen im Vorfeld vereinbart werden. Im Falle größerer Veranstaltungen und Bestellung von Teams und oder Technik wird je nach Fall ein Abschlag von mindestens 50 % oder der ganze Betrag sofort fällig.

## 14. Gültiges Recht und salvatorische Klausel:

Mag.Art. Lange-Flaig Irén  
§ Dolmetschen § Übersetzungen  
Landger. München II, BDÜ  
Beruflicher Sitz:  
Ringstraße 22,  
D – 82223 Eichenau

Konferenz-/ Kabinen-/ Gerichts-/  
Verhandlungs-/ Konsekutivdolm.  
Tel.: +49 / (0)8141 / 5291101  
Mobil: +49 / (0)176 / 34763863  
Email: [ilf@equinoctium.org](mailto:ilf@equinoctium.org)  
Website: [www.equinoctiumi.org](http://www.equinoctiumi.org)

Weitere Sprachen auf Anfrage.  
Auftragsannahme:  
Mo.-Fr. 09.00 – 16.30 Uhr  
Gerichtsstand:  
Amtsgericht Fürstenfeldbruck  
Ust.-IdNr.1: DE 171 094 589

Bankverbindungen:  
Postbank München  
IBAN: DE20 7001 0080 0353 0388 01  
Sparkasse Fürstenfeldbruck  
IBAN: DE94 7005 3070 0001 4879 74

Es gilt deutsches Recht auch dann, wenn der Auftraggeber keinen Wohnsitz auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hat. Ersatzweise gilt das EU-Recht. Die eventuelle Unwirksamkeit irgendeiner der vorstehenden individualvertraglichen oder allgemeinen Vereinbarungen berührt die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht. Eine solche unwirksame Klausel ist durch eine solche zu ersetzen, die dem Sinn der unwirksamen Klausel und den beiderseitigen Interessen von ILF und dem Auftraggeber möglichst nahe kommt. Der Gerichtsstand ist in jedem Fall das am Wohnort von ILF sachlich zuständige Gericht.

-----

-----

Mag.Art. Lange-Flaig Irén  
§ Dolmetschen § Übersetzungen  
Landger. München II, BDÜ  
Beruflicher Sitz:  
Ringstraße 22,  
D – 82223 Eichenau

Konferenz-/ Kabinen-/ Gerichts-/  
Verhandlungs-/ Konsekutivdolm.  
Tel.: +49 / (0)8141 / 5291101  
Mobil: +49 / (0)176 / 34763863  
Email: [ilf@equinoctium.org](mailto:ilf@equinoctium.org)  
Website: [www.equinoctiumi.org](http://www.equinoctiumi.org)

Weitere Sprachen auf Anfrage.  
Auftragsannahme:  
Mo.-Fr. 09.00 – 16.30 Uhr  
Gerichtsstand:  
Amtsgericht Fürstenfeldbruck  
Ust.-IdNr.1: DE 171 094 589

Bankverbindungen:  
Postbank München  
IBAN: DE20 7001 0080 0353 0388 01  
Sparkasse Fürstenfeldbruck  
IBAN: DE94 7005 3070 0001 4879 74